

Auszüge aus der UVV für Feuerwehren

Laut den UVV für Feuerwehren, **muss** zum Feuerwehrdienst der **komplette** Übungsanzug getragen werden!!! Dazu der Paragraph 12 der UVV Feuerwehren.

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 12 (1) Zum Schutz vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz müssen folgende persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden:

1. Feuerwehrschatzanzug
2. Feuerwehrhelm
3. Feuerwehrschatzhandschuhe
4. Feuerwehrschatzschuhwerk

Für Angehörige der Jugendfeuerwehren ist die Forderung z.B. erfüllt, wenn

– ein Anzug nach landesrechtlichen Regelungen,

– ein Schutzhelm entsprechend DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“ (vgl. auch GUV-Regel „Benutzung von Kopfschutz“ [GUV-R 193, bisher GUV 20.15]),

– "Ausreichend ist festes, über die Knöchel reichendes Schuhwerk, mit einer stabilen Sohle und Absatz. Jugendfeuerwehrangehörige, denen es aufgrund Ihres Alters durch die Jugendordnung erlaubt ist, gemeinsam mit einem erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen, in den Einsatz zu gehen, haben Sicherheitsschuhe zu tragen." Diese Sicherheitsschuhe sind dann entsprechend DIN EN 345 Teil 1 bis EN 345 Teil 2 vorzusehen,

– Schutzhandschuhe

zur Verfügung gestellt werden.

*Das Schuhwerk wird von der Jugendfeuerwehr Lindewitt **nicht** zur Verfügung gestellt. Aber, da die Jugendfeuerwehr ausdrücklich empfiehlt, sich Knöchelabdeckende Sicherheitsschuhe zu kaufen, bietet die Jugendfeuerwehr eine Sammelbestellung für Sicherheitsschuhe an.*

Des weiteren sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr beim Dienst und auf dem **DIREKTEN HIN- UND RÜCKWEG** versichert!